



**Baden-Württemberg**

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die terranets bw GmbH, am Wallgraben 135 in 70565 Stuttgart hat mit Schreiben vom 27.07.2021, zuletzt ergänzt am 16.11.2021 die erste immissionsschutzrechtliche Änderungsteilgenehmigung für den Austausch und den Probetrieb von zwei Gasturbinen der Maschineneinheiten 2 und 3 mit dazu gehörigen Nebeneinrichtungen der bestehenden Gasverdichterstation Blankenloch beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich im Hasenäckerweg 6 in 76297 Stutensee/ Blankenloch, Flurstück 12975. Durch die beantragte Änderung verringert sich die Feuerungsennwärmeleistung der Anlage von ursprünglich genehmigten 48 MW auf insgesamt max. 30 MW. Im Rahmen des Leistungstests während des Probetriebs wird die reale Gesamtfeuerungswärmeleistung der Anlage ermittelt.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.4.1.3 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben einer standortbezogenen Vorprüfung.

Die standortbezogene Prüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Auf der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung auf der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung auf der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3

aufgeführten Kriterien, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Ist dies der Fall, ist nach §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Hier ergibt die Prüfung auf der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Der Standort des Vorhabens liegt nordöstlich von Stutensee am Hardtwald-Rand (Gmk. 3420 Blankenloch, Flst. 12975). Der Standort grenzt am FFH-Gebiet „Kinzig-Murg-Rinne und Kraichgau bei Bruchsal“ (Nr. 6917-311). Bestandteil des FFH-Gebiets ist der direkt an die Gasverdichterstation angrenzende und gem. § 32 LWaldG ausgewiesene Schonwald „Lochenwald“. Der Anlagenstandort befindet sich außerdem an der Grenze zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bruchwaldgebiet der alten Kinzig-Murg-Rinne“ (Nr. 2.15.019). Nördlich grenzt zudem das Wasserschutzgebiet „ZV Mittelhardt, Stutensee/Friedrichstal“ (Nr. 215174, Zone III u. IIIA) an. Der Standort wird zudem von Biotopen der Offenland- und Waldbiotopkartierung umgeben. Es sind folgende gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG am geplanten Standort bzw. im direkt angrenzenden Umfeld vorhanden: Röhrichte und Gehölze an der Pfinz-Heglach N Blankenloch (Nr. 169162150002) und Feutbiotop im Rückhaltebecken NO Blankenloch (Nr. 169162151214). Der Anlagenstandort selbst liegt weder im FFH-Gebiet, noch im LSG oder im Wasserschutzgebiet.

Die somit durchzuführende summarische Prüfung in der zweiten Stufe hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 3 zum UVPG nicht von einem solchen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Hinweise auf erhebliche Eingriffe in relevante Schutzgüter haben sich nicht gezeigt. Durch das Vorhaben kann es während der Bauphase vorübergehend zu baubedingten Auswirkungen durch Immissionen (Stäube, Abgase, Lärm und Erschütterungen) kommen. Während des Betriebs ist mit Auswirkungen in Form von stofflichen (Abgase) und nichtstofflichen (Licht, Lärm) Emissionen zu rechnen. Anlagenbedingte Auswirkungen sind durch den beabsichtigten Austausch von Anlagenteilen in einem bestehenden Gebäude des Betriebsgeländes nicht zu erwarten.

In den Antragsunterlagen wird schlüssig dargestellt, dass innerhalb des betrachteten Untersuchungsraums um das Vorhaben keine relevanten negativen Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet „Kinzig-Murg-Rinne und Kraichgau bei Bruchsal“ und die nächstgelegenen (ca. 250 m nördlich bzw. ca. 260 m südöstlich vom Standort entfernten) im Bereich des FFH-Gebiets ausgewiesenen Lebensraumtypen zu erwarten sind.

Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben weder Lebensstätten noch Fundorte von Anhang II-Arten direkt beeinträchtigt werden. Die nächstgelegenen Nachweise von Anhang II-Arten befinden sich in ca. 200 m (Heldbock) bzw. ca. 260 m (Heldbock, Hirschkäfer) südöstlich sowie ca. 400 m nordwestlich (Bitterling) zum Betriebsgelände. Dies gilt auch für Jagdlebensräume (Wald), welche für die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr ausgewiesen sind. Die durch das Änderungsvorhaben zu erwartenden bau- und betriebsbedingten Auswirkungen führen, insbesondere vor dem Hintergrund der sich in Betrieb befindlichen Anlage, nicht zu signifikanten Beeinträchtigungen.

Aufgrund der Entfernung des Anlagenstandortes zu Wohnsiedlungen (ca. 1 km südlich) ist nicht mit Beeinträchtigungen des Menschen durch Bau- oder Betriebslärm zu rechnen. Weiterhin bestehen bereits Vorbelastungen durch die vorhandene Verkehrsinfrastruktur. Eine Einschränkung der Naherholungsfunktion ist auszuschließen.

Das geplante Vorhaben soll auf bereits versiegelten Flächen innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes realisiert werden. Weitere Bodenflächen werden nicht in Anspruch genommen, weshalb keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ besteht.

Im Rahmen des Vorhabens erfolgt kein Eingriff in Oberflächengewässer. Im Rahmen des Vorhabens erfolgt kein Eingriff im Bereich des nördlich angrenzenden Wasserschutzgebiets „ZV Mittelhardt, Stutensee/Friedrichstal“. Auch sind keine Tätigkeiten vorgesehen, die eine Verunreinigung des Grundwassers befürchten lassen.

Hinsichtlich der Abluft ist durch den Austausch der Gasturbinen eine Verbesserung der Immissionssituation im Nahbereich des Standortes zu erwarten, eine nachteilige Veränderung ist nicht zu befürchten.

**Vor diesem Hintergrund wird festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Freiburg i. Br., den 18.03.2022

Regierungspräsidium Freiburg